

# ENTERsoftwarepflege Vereinbarung

außerordentlichen Kündigung des Softwarepflegevertrages. Mitwirkungspflichten des Kunden bleiben davon unberührt und gehen möglichen Kündigungsrechten in ihrer Erfüllung vor.

## § 5 Supportleistungen

- (1) ENTERBRAIN leistet für Vertragsprodukte aus dem Wartungsvertrag telefonische und/oder elektronische Kurzberatung – je nach Vereinbarung – und unterstützt bei Fragen zur Bedienung, Installation, Anwendungsproblemen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der zu pflegenden Software. Die telefonische und/oder elektronische Kurzberatung steht dem Kunden während der normalen Geschäftszeiten von ENTERBRAIN außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Bei Vertragsprodukten aus Nachträgen besteht diese, wenn sie für das jeweilige Vertragsprodukt vereinbart wurde.
- (2) Als vorstehend benannte Beratung und Unterstützung gilt jede problembezogene Antwort von ENTERBRAIN auf durch den Kunden dargestellte softwaretechnische Probleme betreffend die zu pflegende Software. Die Anfragen können dabei durch ENTERBRAIN nach eigener Wahl jeweils telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich beantwortet werden.
- (3) ENTERBRAIN informiert den Vertragspartner grundsätzlich über den Fortgang der Lösung des Softwareproblems und gibt, soweit dies möglich ist, eine Zeit an, innerhalb derer das Softwareproblem gelöst ist.
- (4) Nicht Teil der vertraglichen Leistung ist die Beratung und Unterstützung nach Absatz 1 und 2, wenn
  - die Kurzberatung einer Anwenderschulung gleichkommt,
  - die Kurzberatung zum Einsatz der Software angefragt ist,
  - das Vertragsprodukt verändert, modifiziert oder mit anderen Produkten kombiniert oder verbunden ist und dies nicht durch den Lizenzvertrag zulässig ist,
  - die Vertragsprodukte nicht bei ENTERBRAIN registriert wurden,
  - die Probleme, einschließlich Softwareproblemen, durch Fahrlässigkeit, durch Verschulden des Kunden, durch unrechtmäßige Installation oder durch Fehlfunktionen der Systemumgebung entstanden sind,
  - Vertragsprodukte außerhalb einer vereinbarten Systemumgebung genutzt werden oder Probleme auf Änderungen durch den Kunden in der Systemumgebung basieren, die Anfrage durch die Lektüre des Benutzerhandbuchs oder der sonstigen Dokumentation beantwortet werden kann.
- (5) Für sich wiederholende Anfragen, die aus Fehlbedienungen der Software resultieren oder zum üblichen Schulungsinhalt zählen, rechnet ENTERBRAIN nach seinen aktuellen Preislisten für Dienstleistungen ab. Für längere Bereitschaftszeiten oder für Unterstützung vor Ort kann ein separater Vertrag mit gesonderter Berechnung der Leistungen vereinbart werden.
- (6) Je nach Problemstellung wird die Supportleistung durch ENTERBRAIN erbracht. Sofern dieser Vertrag auch Informix-Produkte (siehe Wartungsvertrag) umfasst, kann die Supportleistung für diese Produkte auch durch die Firmen BYTEC oder INFORMIX direkt erbracht werden.

## § 6 Produktwartung

- (1) ENTERBRAIN stellt dem Kunden auf dessen Wunsch hin neue Programmversionen im Sinne von Updates der zu pflegenden Software zur Verfügung, sobald diese allgemein verfügbar sind und von ENTERBRAIN vermarktet werden. Erweiterungen der zu pflegenden Software im Sinne von Upgrades sind hingegen kostenpflichtig und gelten als neues, eigenständiges Produkt. Erweiterungen mit ihren Neuentwicklungen zu gleichen, neuen oder sonstigen Funktionen zu der zu pflegenden Software können auf Wunsch des Kunden hin diesem entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sobald diese allgemein verfügbar sind und von ENTERBRAIN vermarktet werden.
- (2) Neue Programmversionen werden auf jeweils angemessenem Weg überlassen und können so etwa über Datenfernübertragung bereitgestellt oder aufgespielt werden.

## § 7 Mängelbeseitigung und Gewährleistungsrechte

- (1) ENTERBRAIN beseitigt die ihm durch den Kunden während der Supportstunden mitgeteilten oder auf anderem Weg bekannt gewordenen Mängel der Software nach den gegebenen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist. Bestehende Gewährleistungsansprüche aus anderen abgeschlossenen Verträgen – etwa im Rahmen der Softwareüberlassung – gehen Ansprüchen nach diesem Paragrafen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Vereinbarung zur Softwarepflege vor.
- (2) Voraussetzung für die Leistung ist, dass der gemeldete Mangel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist und dass die zu pflegende Software vom Kunden in der jeweils aktuellen, von ENTERBRAIN heraus- oder freigegebenen Version installiert ist.
- (3) ENTERBRAIN beseitigt vorliegende Mängel durch geeignete Maßnahmen. Die Auswahl der Art der Maßnahme zur Mängelbeseitigung erfolgt nach eigener Wahl durch ENTERBRAIN.
- (4) ENTERBRAIN ist durch den Kunden Fernzugriff auf den Computer, auf dem das betroffene Vertragsprodukt installiert ist, zu geben, um auftretende Störungen zu bearbeiten. Ist dies nicht der Fall, so können die entsprechenden Gewährleistungsrechte des Kunden durch diesen nicht wirksam ausgeübt werden.
- (5) Eine Gewährleistung wird für die Vertragsprodukte stets nur in der Form des neuesten Updates bzw. Upgrades übernommen.
- (6) ENTERBRAIN haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten Dritter und möglicher daraus resultierender Mängel.
- (7) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software von ENTERBRAIN beruht, ist ENTERBRAIN berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste oder entsprechend ihrer aktuellen Stundensätze für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu berechnen, soweit der Kunde mit zumutbarem Aufwand die Zuordnung der Störung als Mangel außerhalb der Gewährleistung hätte erkennen können.

## § 8 Weitergehende Leistungen

Auf Wunsch des Kunden können weitere Vereinbarungen als gesonderter Vertrag zwischen dem Kunden und ENTERBRAIN über weitergehende zu vereinbarende Leistungen, die im Zusammenhang mit der zu pflegenden Software stehen, die aber nicht in den vorstehenden Paragrafen enthaltenen Leistungen enthalten sind, samt jeweiliger Vergütung geschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Leistungen:

- Installation von Software,
- Unterstützung vor Ort
- Übertragung von Daten,
- Schulung von Mitarbeitern,

## Präambel

Mit dieser Vereinbarung sollen Inhalte, Abläufe und rechtliche Betrachtungen zu Leistungen im Bereich Wartung, Update und Support geregelt werden. Dabei werden etwa vereinbarte Gegebenheiten konkretisiert oder in ihrem Wesensgehalt oder Inhalt klargestellt.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der ENTERsoftwarepflege Vereinbarung finden auf die Pflege von Software Anwendung und gelten gegenüber dem Auftraggeber („Kunde“) als Vertragsbestandteil, soweit nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Neben diesen Regelungen gelten ausschließlich die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“ von der ENTERBRAIN Software GmbH („ENTERBRAIN“) ergänzend. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn ENTERBRAIN ihrer Geltung durch bevollmächtigte Vertreter ausdrücklich und schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ENTERBRAIN in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen ohne Vorbehalt ausführt.
- (3) Änderungen zu diesen Regelungen verhalten sich entsprechend den Regelungen der „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

Jede Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. ENTERBRAIN ist berechtigt, ein Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Erhalt bzw. Zugang bei ENTERBRAIN anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform oder konkludent durch Erbringung der Leistung erfolgen.

## § 3 Definitionen

Die in dieser Vereinbarung bzw. diesem Vertrag verwendeten Ausdrücke sind wie folgt definiert:

- „**Enhancement-Release**“ – Verbessertes, möglicherweise geringfügig erweitertes Vertragsprodukt. Ein Enhancement-Release wird durch eine Erhöhung der Zahl in der ersten Stelle nach dem Dezimalpunkt gekennzeichnet, z.B. ein Wechsel von Release 5.0 zu Release 5.1.
- „**Maintenance-Release**“ – Modifikation des Vertragsproduktes, die lediglich Fehlerbehebungen beinhaltet. Ein Maintenance-Release wird durch eine Erhöhung der Zahl in der zweiten Stelle nach dem Dezimalpunkt gekennzeichnet, z.B. ein Wechsel von Rel. 5.01 zu Rel. 5.02.
- „**Major-Release**“ – Wesentlich verändertes und in seiner Funktionalität erweitertes Vertragsprodukt. Ein Major-Release-Wechsel wird durch eine Erhöhung der Zahl vor dem Dezimalpunkt gekennzeichnet, z.B. ein Wechsel von Release 5.0 zu Release 6.0.
- „**Update**“ – Wechsel von einem älteren zu einem neueren Release desselben Vertragsproduktes auf derselben Plattform. Maintenance- und Enhancement-Releases werden als Update bezeichnet.
- „**Upgrade**“ – Wechsel von einem älteren zu einem neueren Release desselben Vertragsproduktes auf derselben Plattform. Major Releases werden als Upgrade bezeichnet.
- „**Vertragsprodukte**“ – die im Wartungsvertrag sowie Nachträgen aufgeführten Software-Produkte, die den Object-Code der Computerprogramme auf magnetischen bzw. optischen Medien beinhalten. Bei einem Update oder Upgrade eines Vertragsproduktes auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird das neue Produkt Vertragsprodukt und ersetzt das alte Produkt.
- „**Nachtrag**“ – als Anlage zu der Vereinbarung zusätzlich gegen gesonderte Gebühr aufgeführte Software-Produkte. Nachträge können sowohl zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sowie auch zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden.
- „**Wartungsbeginn**“ – das Datum, zu dem die Standardwartungs- und Unterstützungsleistungen für die jeweiligen Vertragsprodukte beginnen. Der Wartungsbeginn ist im Wartungsvertrag sowie in den Nachträgen jeweils pro Vertragsprodukt aufgeführt.

## § 4 Umfang der Leistungen

- (1) ENTERBRAIN leistet nach vertraglicher Vereinbarung die Pflege der im Vertrag bezeichneten Software gegenüber dem Kunden als Dienstleistung. Ohne anderweitige Vereinbarung erbringt ENTERBRAIN folgende Leistungen:
  - telefonische und/oder elektronische Kurzberatung und Unterstützung für Fragen zur Bedienung, Installation und sonstiger Anwendungsunterstützung;
  - Bereitstellung der jeweils aktuell von ENTERBRAIN vermarkteten Programmversion (Updates);
  - Beseitigung von Mängeln der Software.
- (2) Der Umfang der in Absatz 1 genannten Leistungen ist nachfolgend näher beschrieben. Weitere Leistungen, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, werden von ENTERBRAIN nicht geschuldet. Die Leistungen nach Abs.1 definieren sich nicht nach öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung, die jeweils keine Beschaffenheitsangabe oder Leistungsbeschreibung darstellen.
- (3) ENTERBRAIN erbringt ausschließlich für die Software Pflegeleistungen, die beim Kunden in der aktuellsten zu Verfügung gestellten oder sonst gelieferten Programmversion genutzt werden. Der Kunde ist somit dazu verpflichtet, neue von ENTERBRAIN gelieferte oder zur Verfügung gestellte Programmversionen in angemessener Frist zu installieren. Nutzt der Kunde eine nicht aktuelle Programmversion, führt ENTERBRAIN gegen gesonderte Vergütung beim Kunden eine Überprüfung durch und aktualisiert die Software gegen gesonderte Vergütung, die von der Anzahl der durchzuführenden Updates abhängig ist. Lässt sich aus einer veralteten Programmversion nicht mit vertretbarem Aufwand die aktuelle Programmversion herstellen, so verpflichtet sich ENTERBRAIN nicht, für die vorhandene Software Pflegeleistungen zu erbringen.
- (4) Leistungen zur Pflege der Software erbringt ENTERBRAIN nur, soweit der Kunde die Software auf eine von ENTERBRAIN für die betreffende Software freigegebene Systemumgebung installiert hat.
- (5) Voraussetzung für die Pflege von Software durch ENTERBRAIN ist weiterhin, dass die Software auf einem Betriebssystem installiert ist, das vom Hersteller des Betriebssystems zum Zeitpunkt der Mitteilung des Mangels gegenüber ENTERBRAIN generell noch gepflegt wird (Individuelle Pflegevereinbarungen zwischen dem Hersteller des Betriebssystems und dem Kunden, die zeitlich über die generelle Pflegedauer hinausgehen, bleiben dabei außer Betracht.). Ist dies nicht der Fall und beseitigt ENTERBRAIN den Mangel gleichwohl, trägt der Kunde dadurch bedingte Kosten. Im Übrigen haben die Vertragsparteien in dem Fall, dass das Betriebssystem, auf dem der Kunde die Software installiert hat, durch den Hersteller nicht mehr gepflegt wird, ein Recht zur

- Anpassungen der Software nach individuellen Kundenwünschen und –Bedürfnissen,
- Leistungen im Zusammenhang mit nicht von diesem Vertrag erfasster Software oder Leistungen, die über die hier benannten Leistungen hinaus gehen,
- oder erweiterte Beratung bei Fragen des Kunden im Hinblick auf vermeintliche Störungen und Mängel, die nicht der Software anhaften, sondern aufgrund von Bedienungsfehlern oder sonstigen Einwirkungen von außen eintreten.

## § 9 Registrierung von Vertragsprodukten

Die folgenden Informationen müssen in der Wartungs- und Unterstützungsvereinbarung und den Nachträgen angegeben sein:

- Wartungsbeginn
  - Seriennummer (nur bei Informix-Produkten)
  - Produktbeschreibung
  - Hardware- und Betriebssystembeschreibung (grundsätzlich an den aktuellsten Möglichkeiten orientiert – auch ohne gesonderte Vereinbarung und auch in Absprache möglich)
  - Port-Nummer (nur bei Informix-Produkten)
  - Release-Nummer (nur bei Informix-Produkten)
  - Name und Adresse des Vertragspartners
  - Installationsadresse
  - Updates sind vereinbart
  - Upgrades sind kostenlos oder kostenpflichtig (abhängig vom vereinbarten Leistungsumfang)
  - Supportleistungen sind kostenlos oder kostenpflichtig (abhängig vom vereinbarten Leistungsumfang und ohne gesonderte Vereinbarung abhängig von den Inhalten dieser Vereinbarung ENTERsoftwarepflege)
  - Wartungsgebühr
- ENTERBRAIN ist berechtigt, diese Informationen an Informix weiterzugeben, sofern Informix-Produkte im Wartungsvertrag enthalten sind.

## § 10 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird ENTERBRAIN beim Erfüllen vertraglicher Pflichten im Rahmen der Pflege der Software in jeglicher Hinsicht auf eigene Kosten unterstützen. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere:

- das Benennen und unverzügliche Mitteilen bei Veränderungen eines Verantwortlichen und eines Vertreters, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten inne hat,
  - das Zur-Verfügung-Stellen betriebsbereiter und geeigneter Geräte und Programme zur Datenfernübertragung auf Kosten des Kunden, soweit Leistungen per Datenfernübertragung erbracht werden, sowie eine vorzeitige Mitteilung von Veränderungen in der IT-Infrastruktur, die, wenn sie nicht erfolgt, zur kostenpflichtigen Beseitigung etwaiger dadurch verursachter Störungen führt,
  - das Zur-Verfügung-Stellen einer stabilen Systemumgebung (hardware- und softwareseitig) und von ausreichend Kapazitäten, um Störungen auch im Fernzugriff bearbeiten und beseitigen zu können,
  - das Gewähren von Zugang zu den Räumen, Maschinen und/oder zur Software bei einem erforderlichen Einsatz vor Ort beim Kunden mindestens im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten durch den Kunden an ENTERBRAIN möglichst nach Vereinbarung vorab, sowie das Zur-Verfügung-Stellen erforderlicher Rechnerzeiten,
  - das gemeinsame Durchführen einer Systemanalyse durch den Kunden und ENTERBRAIN und das Einschalten von Drittfirmen mit entsprechendem Knowhow zur Systemumgebung auf Kosten des Kunden bei Unklarheit über die für einen Mangel ursächliche Systemkomponente,
  - das Zur-Seite-Stellen auf Kosten des Kunden eines fachlich qualifizierten, erfahrenen und kompetenten Mitarbeiters des Kunden, der sowohl Kenntnis über das beim Kunden vorhandene Gesamtsystem und die Verwendung der Software hat, als auch den geltend gemachten Mangel nachvollziehbar beschreiben kann und Testläufe durchführen kann, während der Arbeiten durch ENTERBRAIN,
  - das In-Betrieb-Nehmen von ENTERBRAIN erhaltener neuer Programmversionen durch den Kunden nach Anweisung von ENTERBRAIN,
  - das Zur-Verfügung-Stellen von betriebsbereiten neuen Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstige zur Anwendung der Software erforderlichen Drittmittel auf Kosten des Kunden, soweit dies für die Erstellung und/oder Nutzung einer neuen Programmversion der zu pflegenden Software erforderlich ist,
  - das Bereitstellen einer nachvollziehbaren und detaillierten Dokumentation von Störungen unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen in Textform innerhalb von 24 Stunden oder früher je nach Dringlichkeit der Störungsbeseitigung. Im Rahmen dieser Informationen sind insbesondere die Arbeitsschritte, die ursächlich für die aufgetretene Störung sind oder der betreffenden Störung voranstehen, die Erscheinungsweise wie auch die Auswirkung der Störung zu beschreiben,
  - das Erstellen von Sicherheitskopien von den Programmen und Dateien vor dem Beginn einer Fehlerbehebung, für die der Kunde selbst die Verantwortung trägt insbesondere hinsichtlich Schutz, Verlust, Geheimhaltung oder Sicherheit,
  - das Befolgen von Hinweisen, die durch ENTERBRAIN an den Kunden gegeben werden, bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern,
- (2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Verletzt der Kunde wiederholt oder wesentliche Mitwirkungspflichten, so ist ENTERBRAIN nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Liegt eine wiederholte oder schwerwiegende Pflichtverletzung durch den Kunden vor, ist ENTERBRAIN berechtigt, den Softwarepflegevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

## § 11 Vergütung

- (1) Die Vergütung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflegeleistungen verteilen sich zu 25% auf die telefonische und/oder elektronische Kurzberatung und Unterstützung für Fragen zur Bedienung, Installation und sonstiger Anwendungsunterstützung und zu 75% auf die Bereitstellung der jeweils aktuell von ENTERBRAIN vermarkteten Programmversion.
- (2) Wenn ENTERBRAIN aus eigenem Antrieb und eigener Kalkulation Preise ändern oder anpassen will, wird ENTERBRAIN 2 Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres und vor ihrer Wirksamkeit die neuen beabsichtigten Preise mitteilen. Der Kunde wird sodann mit ENTERBRAIN über eine Änderung der Preise und Gebühren verhandeln.
- (3) Kommt es im Rahmen der Verhandlung nach Absatz 1 nicht zu einer Anpassung der Preise und Gebühren, so hat ENTERBRAIN das Recht einmal pro Jahr die Preise der

Pflegeleistungen zu ändern. Eine derartige Änderung ist dem Kunden 3 Monate vor ihrer Wirksamkeit in Schriftform mitzuteilen. Der Kunde erhält mit der Ankündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt, in dem die Preiserhöhung eintritt. In diesem Fall muss der Kunde die Kündigung gegenüber ENTERBRAIN spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der Preis- und Gebührenänderung schriftlich erklären.

(4) Erfolgt die Zahlung der Vergütung nicht oder nicht rechtzeitig an ENTERBRAIN oder verstößt der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung, so kann die Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag ausgesetzt werden bis die Zahlung geleistet oder der Verstoß behoben wurde. Ein vorübergehendes Aussetzen der vertragsgemäßen Dienstleistungen nach Satz 1 befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung durch den Kunden.

## § 12 Gewährleistung

- (1) Verpflichtet sich ENTERBRAIN dazu, neue Programmversionen zu liefern, so gelten die Regelungen der Sachmängelhaftung aus den Bedingungen für die Softwareüberlassung.
- (2) ENTERBRAIN beseitigt Mängel in einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Kunden. Ist ENTERBRAIN eine Beseitigung des Mangels nicht möglich oder zumutbar, so kann ENTERBRAIN den Mangel gegenüber dem Kunden durch eine Auswechslung kompensieren.

## § 13 Kündigung

- (1) ENTERBRAIN ist zu einer Kündigung dieser Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, falls der Kunde
- die fälligen Zahlungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Annahmung der überfälligen Zahlungen begleicht, oder
  - die Zwangsvollstreckung hinsichtlich von Vermögensgegenständen des Kunden betrieben wird oder dieser zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder beantragt wird, oder
  - in sonstiger Weise diese Vereinbarung schwerwiegend oder dauernd verletzt und die Vertragsverletzung nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Auftragnehmer abstellt.
- (2) Unmittelbar bei Kündigung dieser Vereinbarung werden alle noch offenen Beträge sofort fällig, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an ENTERBRAIN zu zahlen sind.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt die übrigen Vertragsbeziehungen zwischen ENTERBRAIN und dem Kunden unberührt. Insbesondere kann bei Kündigung dieser Vereinbarung keine Rückabwicklung des von der Softwarepflege betroffenen Produktes verlangt werden.
- (4) Der Vertrag zur Softwarepflege gilt für die Software und damit für alle dem Kunden entgeltlich zur Nutzung überlassenen Module. Dabei bleibt es ohne Belang, ob die Module bei Vertragsbeginn oder nachträglich in die Software integriert sind. Als Folge daraus kann der Vertrag zur Softwarepflege nur als Ganzes und nicht in Bezug auf einzelne Bestandteile bzw. Module der Software gekündigt werden.

## § 14 Nutzungsrechte

- (1) ENTERBRAIN gewährt dem Kunden an Ergänzungen oder Erweiterungen von Software im Rahmen der Softwarepflegeleistungen das Recht zur Nutzung in dem Umfang, wie ihn der Kunde durch ENTERBRAIN im Rahmen der Softwarelizenzierung bzw. im Rahmen des betreffenden Vertrages zur Softwarenutzung erhalten hat.
- (2) Beim Ersetzen, Erweitern oder bei sonstiger Fortentwicklung etwa im Rahmen von Updates oder Upgrades von Software oder von Teilen der Software erlischt die Lizenz bzw. das Nutzungsrecht bei den Teilen der alten Software, die nicht mehr genutzt oder benötigt werden.

## § 15 Geltung der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den Inhalten dieser Vereinbarung gelten die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

Stand Mai 2019